



Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

Gemeinderatsbeschluss Nr. 2454 vom 17.05.2016.

Der Gemeinderat Orpund, gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016, beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a) welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Orpund welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b) welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Orpund dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES-

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Orpund / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff	
1.1	Gemeindeschreiber/in & Stellvertreter/in	2a
1.2	Leiter/in Einwohnerkontrolle	2 ² + 2a
1.3	Mitarbeitende EWK/FK (inkl. Lernende)	2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Orpund	
2.1	Finanzverwalter/in	3
2.2	Leiter/in Steuerbehörde	3
2.3	Mitarbeitende Steuerbehörde (inkl. Lernende)	3
3.	AHV Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern	
3.1	Leiter/in AHV Zweigstelle	5

¹ BSG 152.051.

² Eingefügt mit GRB vom 15.05.2017



4.	Regionaler Sozialdienst der folgenden Gemeinden: Orpund, Meinisberg, Safnern, Scheuren	
4.1	Leiter/in Regionaler Sozialdienst	2b
4.2	Mitarbeitende Regionaler Sozialdienst (inkl. Lernende)	2b

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Orpund sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Gemeindeschreiber/in & Stellvertreter/in
- b) Leiter/in Steuerbehörde
- c) Leiter/in Einwohnerkontrolle

Mutationen am eigenen Profil sind nicht möglich. ³

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Orpund, 19.05.2016

GEMEINDERAT ORPUND

sig. J. Räber
Gemeindepräsident

sig. P. Schmutz
Gemeindeschreiber

³ Eingefügt mit GRB vom 15.05.2017



Änderungen

Datum der Änderung	Erlass	Geänderte Artikel	Inkrafttreten
15.05.2017	Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES	Art. 2 + Art. 3	01.06.2017